

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der ethinking GmbH

Stand: 25.08.2025

Teil A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Beauftragungsarten

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der ethinking GmbH, Tucholskystraße. 18-20, 10117 Berlin (ethinking), mit ihren Auftraggebern (AG).
- 1.2. Teil A. dieser AGB enthält Allgemeine Bedingungen, die auf die besonderen Bedingungen für die Lizenzierung des XP Layer in Teil B., für Betriebs- und Wartungsleistungen in Teil C., für Push Service und für Analytics & Data Engine (ADE) in Teil D. gleichermaßen Anwendung finden. Die Besonderen Bedingungen in Teil B., Teil C. und Teil D. sind in ihrer Geltung voneinander unabhängig.
- 1.3. Diese AGB kommen ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB zur Anwendung.
- 1.4. AG ist jede juristische oder natürliche Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ethinking eine Anfrage schickt, beauftragt oder für ethinking in sonstiger Weise tätig wird.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des AG, die abweichend oder widersprechend zu diesen AGB sind, finden nur Anwendung, wenn sie von ethinking schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch, wenn ethinking in Kenntnis solcher AGB-Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.6. ethinking kann diese AGB aus triftigen Gründen anpassen, wobei dieses Änderungsrecht nicht für wesentliche Vertragspflichten gilt. Änderungen werden dem AG schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Der AG kann der aktualisierten Version innerhalb von zwei (2) Wochen ab Erhalt der Mitteilung widersprechen. Die widerspruchslose Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Zugang des Hinweises gilt als Akzeptanz der Änderungen. Ein unberechtigter Widerspruch gegen die AGB kann im Einzelfall einen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen.
- 1.7. Diese AGB gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäftes oder des Vorliegens einer rechtsgeschäftsähnlichen Beziehung aktuellsten Fassung. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AGB auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnlichen Beziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die jeweils geltende Fassung dieser AGB kann unter www.ethinking.de/agb abgerufen werden.

2. Vertragsschluss

Angebote seitens ethinking sind stets freibleibend und stellen eine Aufforderung an den AG dar, die Angebotsbedingungen zu akzeptieren und damit selbst ein Angebot auf Abschluss eines Auftrags abzugeben. Ein Vertrag (Vertrag) zwischen den Parteien kommt zustande, wenn AG an ethinking ein verbindliches Angebot, bspw. durch das Akzeptieren der Angebotsbedingungen von ethinking, auf Abschluss eines Vertrages mindestens in Textform unterbreitet hat und die von ethinking erklärte Annahme der angebotenen Leistungen zu den ethinking-Bedingungen dem AG übersendet wurde.

3. Vertragsverhältnisse und -inhalte

- 3.1. ethinking ist ein Software Unternehmen mit eigenen Produktlösungen (z.B. XP Layer, ADE, Push Service), um Plattformen, mobile Applikationen und Websites zu entwickeln. Das Team von ethinking unterstützt Partner und Firmenkunden mit strategischer Beratung, Projektplanung, Konzeption und Gestaltung bis hin zur technischen Realisierung von digitalen Geschäftsmodellen. Das Kundenportfolio umfasst nationale wie internationale Kunden.
- 3.2. Der AG kann bei ethinking insbesondere den XP Layer (XP Layer) lizenzieren. Die detailliert beauftragten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot unter Geltung dieser Allgemeinen sowie der Besonderen Bedingungen in Teil B.
- 3.3. Zudem kann der AG bei ethinking Betriebs- und Wartungsleistungen in Bezug auf die digitalen Produkte von ethinking beauftragen. Die im Detail beauftragten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot unter Geltung dieser Allgemeinen sowie der Besonderen Bedingungen in Teil C.
- 3.4. Der AG kann den Push Service und/oder die Analytics & Data Engine (ADE) nutzen. Die im Detail beauftragten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot unter Geltung dieser Allgemeinen sowie der Besonderen Bedingungen in Teil D.
- 3.5. In dem Angebot werden jeweils Umfang und Inhalt der von AG und ethinking geschuldeten Leistungen festgelegt. Maßgeblich ist hierfür der zwischen ethinking und dem AG abgeschlossene Vertrag. Die von ethinking geschuldeten Leistungen werden nachfolgend einheitlich auch als „**Leistungsgegenstand**“ bezeichnet. ethinking steht nicht für die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs ein. Eine Nutzung des Leistungsgegenstandes ist nur im jeweils definierten Markenkanal des AG gestattet und insofern auch eine Nutzung durch konzernverbundene Unternehmen.
- 3.6. ethinking ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren (nachfolgend „**Fremdleistung**“ genannt).
- 3.7. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungserstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.8. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien stehen in der folgenden Reihenfolge zueinander:

1. Angebot inkl. seiner eventuellen Anlagen,
2. diese AGB, jeweils aktueller Stand,
3. gesetzliche Vorschriften.

Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Vertragsgrundlagen in der aufgeführten Reihenfolge.

4. Mitwirkungspflichten und Genehmigungen, Abnahmen, Freigaben, Geschäftszeiten

4.1. AG wird im Vertrag vorgesehene Zuarbeiten, Genehmigungen, Abnahmen und Freigaben rechtzeitig erteilen, so dass der Arbeitsablauf bei ethinking und ihren Lieferanten und damit die gemeinsam fixierten Ziele nicht beeinträchtigt werden. Nicht oder verspätet erbrachte Genehmigungen, Abnahmen und Freigaben können Mehrkosten verursachen, die vom AG zu tragen sind. Genehmigungen, Abnahmen und Freigaben gelten als erteilt, wenn innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen nach Übermittlung des jeweiligen Leistungsgegenstandes durch ethinking an den AG keine diesbezügliche Erklärung vom AG bei ethinking vorliegt. Die Abnahme gilt spätestens mit Nutzung oder Zahlung der Vergütung als erfolgt.

4.2. Die vom AG zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien dienen als wesentliche Grundlage für die Leistungen von ethinking. Der AG garantiert die Richtigkeit der Informationen gegenüber ethinking und steht für sämtliche Rechtsfolgen unrichtiger Informationserteilungen ein. Der AG stellt sicher, dass ethinking die Rechte erhält, die zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien erforderlich sind, diese Informationen und Materialien keine Rechte Dritter verletzen und diese auch im Übrigen rechtskonform sind. Dies betrifft auch solche Inhalte, auf die zur Verfügung gestellte Informationen und Materialien verweisen (z.B. durch Verlinkung). Sollte ethinking aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des AG, insbesondere aufgrund einer schuldhaften Verletzung der in dieser Unterziffer genannten Verpflichtungen, von einem Dritten, einem Gericht oder einer Behörde in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AG, ethinking von etwaigen Ansprüchen freizustellen und die Kosten der Rechtsverteidigung zu übernehmen. ethinking wird den AG unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche informieren. Der AG wird ethinking bei der Abwehr dieser Ansprüche bestmöglich unterstützen. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht binnen einer von ethinking zu setzenden angemessenen Frist nach, ist ethinking berechtigt, sich gegen den behaupteten Anspruch des Dritten unter Berücksichtigung der sich für ethinking darstellenden Sach- und Rechtslage nach eigenem sachgemäßem Ermessen zu verteidigen. Die Kosten dieser Verteidigung werden vom AG getragen, und zwar auch für den Fall, dass sich

die Erledigung nachträglich aufgrund vom AG nicht erteilter Informationen als nachteilig herausstellt. Für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte in Bezug auf diese Informationen und Materialien (z.B. wegen Schutzrechtsverletzungen) stellt der AG ethinking auf erstes Anfordern hin frei. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten die ethinking durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

- 4.3. Falls der AG seiner Mitwirkungspflicht im Übrigen nicht nachkommt, hat ethinking ihn aufzufordern, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt der AG seiner Informationspflicht trotz Fristsetzung nicht nach, so ist ethinking berechtigt, nach eigener Wahl entweder ihre Leistung auf Grundlage der bereits vorliegenden Informationen zu erbringen oder von dem Auftrag zurückzutreten. ethinking kann außerdem sämtliche Aufwendungen ersetzt verlangen, die ethinking im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemacht hat und die infolge der Pflichtverletzung des AG vergeblich waren oder zusätzlich erbracht werden mussten. Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.
- 4.4. Muss ein Konzept oder eine sonstige Leistung aufgrund der Korrektur bereits erteilter Informationen oder infolge des Nachreichens von Informationen abgeändert werden, gilt dies stets als Erweiterung des Leistungsumfangs und wird nachvergütet.
- 4.5. Jede Partei benennt der anderen Partei einen Ansprechpartner, der zur Abgabe und Entgegennahme von Informationen und Willenserklärungen bevollmächtigt ist, sowie die volle Verantwortung für die planmäßige Durchführung der vertraglichen Leistungen übernimmt.
- 4.6. Die Geschäftszeiten von ethinking sind werktags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ/MESZ).

5. Fälligkeit des Leistungsgegenstandes

- 5.1. Die Fälligkeit der Leistungen von ethinking richtet sich nach den gemeinsamen Absprachen zwischen ethinking und dem AG, die im Auftrag einen gemeinsamen Zeitplan erstellen und erforderlichenfalls anpassen.
- 5.2. Bei Vorliegen von durch ethinking zu vertretenden Leistungsverzögerungen wird, soweit dies nach der Art, der von ethinking zu erbringenden Leistungen möglich ist, die Dauer der vom AG gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit dem Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung bei ethinking zu laufen beginnt.

6. Laufzeit und Beendigung von Verträgen und Rückabwicklung

- 6.1. Es gilt die im Angebot festgelegte Vertragslaufzeit und die dort festgelegten Kündigungsfristen. Bei einem Vertrag mit einer festen Laufzeit besteht kein ordentliches

Kündigungsrecht seitens des AG. Bei fehlender Kündigungsregelung bei unbefristeten Aufträgen gilt eine ordentliche Kündigungsfrist von sechs Monaten, jeweils zum Ende des Jahres als zwischen den Parteien vereinbart.

- 6.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere, wenn eine Partei gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch die andere Partei nicht binnen angemessener Frist beseitigt, oder einer Partei das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist, oder über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.

7. Gewährleistung

- 7.1. Sollten Leistungen von ethinking werkvertraglichen Charakter haben, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 7.1.1. Etwaige Mängel der Leistung hat der AG unverzüglich schriftlich gegenüber ethinking anzuzeigen. Soweit eine Nachbesserung möglich und mit angemessenem Aufwand durchführbar ist, hat ethinking das Recht, von ihr zu vertretende Mängel zu beseitigen.
- 7.1.2. Ein Mangel liegt ausschließlich dann vor, wenn der Leistungsgegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Unerhebliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
- 7.1.3. Bei Verweigerung, Unmöglichkeit, Fehlschlagen oder unzumutbarer Verzögerung der Nachbesserung kann der AG nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 7.1.4. Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten nach Abnahme der betreffenden Leistungen.
- 7.1.5. Das Selbstvornahmerecht des AG ist ausgeschlossen.
- 7.1.6. Für Mangelfolgeschäden haftet ethinking nur gemäß den in diesen AGB festgelegten Haftungsregelungen. Diese Haftungsfreizeichnung gilt allerdings nicht, wenn eine Eigenschaftszusicherung vorlag, die den eingetretenen Mangelfolgeschaden umfasst, und wenn der eingetretene Schaden auf dem Fehlen dieser Eigenschaft beruht.

8. Haftung

- 8.1. Soweit in den übrigen Bestimmungen nichts anderweitig geregelt, haftet ethinking gegenüber AG auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 8.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ethinking nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), wobei die Haftung insofern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des vorliegenden Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 8.3. Im Falle von atypischen und unvorhersehbaren mittelbaren Schäden ist die Haftung auf die Summe der vertraglichen Entgelte, die der AG für den Zeitraum von zwei (2) Jahren vor Eintritt des schädigenden Ereignisses im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses an ethinking gezahlt hat beschränkt. Bei Folgeschäden und bei entgangenem Gewinn ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenso für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte sowie Erfüllungsgehilfen von ethinking.
- 8.5. Die in 8.1, 8.2, 8.3., 8.4 genannten Beschränkungen gelten nicht bei der Haftung für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.6. ethinking haftet nicht für die im Leistungsgegenstand enthaltenen Sachangaben über Produkte des AG oder die urheber-, muster-, marken- oder kennzeichenrechtliche Schutzfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Vorschläge, Konzepte, Entwürfe (usw.).

9. Vergütung und Preise / Preisänderungen

- 9.1. Zwischen den Parteien gelten die im Angebot genannten Preise als vereinbart, zuzüglich des zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuersatzes.
- 9.2. Die Rechnungsstellung über die erbrachten Leistungen der ethinking und über Auslagen erfolgt, soweit im Angebot nicht anderweitig vereinbart, monatlich vorab.
- 9.3. Reisekosten, die bei ethinking im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, werden vom AG erstattet. Reisekosten beinhalten dabei insbesondere die Kosten für Verkehrsmittel (Flugzeug, Taxi, Mietwagen oder Zug) und für die Unterbringung. Für Flüge sind die Kosten nur für die Inanspruchnahme der Economy-Class, bei Zugreisen nur die für die zweite Klasse und bei der Unterbringung nur die für ein Viersternehotel erstattungsfähig.
- 9.4. ethinking behält sich danach das Recht vor, die Vergütung nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Vertragsjahres zu ändern. Eine solche Änderung darf die Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums um nicht mehr als fünf Prozent überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Vergütung um mehr als fünf Prozent der Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Lizenznehmer den Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

9.5. Kommt AG mit der Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als 14 Tage in Verzug, ist ethinking berechtigt, gegenüber dem AG geschuldete Leistungen für die Zukunft unter Ausschluss jeglicher Haftung für daraus resultierende Folgen beim AG auszusetzen. Dies umfasst insbesondere auch die Sperrung von Accounts des AG.

10. Abtretung und Aufrechnung

Der AG kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ethinking die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übertragen. Der AG darf gegen Forderungen von ethinking nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11. Eigenwerbung

ethinking sowie den mit ihr i.S. der §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen ist es gestattet, Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte aus den Aufträgen, sowie den Namen und die Marke des AG zum Zwecke der Eigenwerbung, insbesondere für den Zweck der Referenzwerbung, – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen.

12. Höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse

Höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder unvermeidbare, von ethinking nicht zu vertretende Ereignisse, die eine Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, wozu auch Pandemie, Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen zählen, berechtigen ethinking, die Erfüllung ihrer Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. ethinking wird den AG über den Eintritt derartiger Leistungshindernisse unverzüglich informieren. Überschreiten die sich aus einem Ereignis gemäß vorstehendem Satz 1 ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs (6) Wochen und ist eine Anpassung des Vertrages beiden Parteien nicht möglich und nicht zumutbar, sind beide Parteien von ihren im Auftrag vereinbarten Leistungspflichten befreit. Von ethinking erbrachte Leistungen sind entsprechend ihrem Anteil durch den AG zu vergüten. Schadensersatzansprüche sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

13. Abwerbungsverbot

- 13.1. Während der Laufzeit der Vereinbarung und für einen Zeitraum von achtzehn (18) Monaten nach Vertragsbeendigung darf der AG nicht (i) Mitarbeiter von ethinking für das eigene Unternehmen anwerben und (ii) Dritten empfehlen oder vorschlagen, einen solchen Mitarbeiter anzuwerben, zu beschäftigen oder einzustellen.
- 13.2. Wird ein ehemaliger Mitarbeiter von ethinking innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach Beendigung des Arbeitsvertrages Mitarbeiter des AG, so gilt dies als Vermutung für eine Abwerbung und somit als Verstoß gegen das vorstehende Verbot.

- 13.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Ziffer 13.1 verpflichtet sich der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 € an ethinking zu bezahlen.
- 13.4. Für den Fall, dass der AG einen Mitarbeiter von ethinking einstellen möchte, muss er zunächst mit ethinking Rücksprache halten und eine schriftliche Genehmigung einholen. Der AG hat außerdem eine obligatorische finanzielle Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird zwischen den Parteien von Fall zu Fall ausgehandelt, sollte jedoch nicht weniger als 20.000 € für jeden Mitarbeiter betragen. Liegt eine Einwilligung vor, greift Ziffer 13.3 nicht.
- 13.5. Die Ziffern 13.1 bis 13.4 gelten entsprechend für unabhängige Auftragnehmer von ethinking und für Mitarbeiter oder Auftragnehmer von verbundenen Unternehmen von ethinking. Die geregelten Handlungen dürfen weder einzeln noch in Verbindung mit anderen oder als Vertreter, Arbeitgeber, Partner, Repräsentant, angeschlossenes Unternehmen oder in irgendeiner Eigenschaft im Namen einer natürlichen oder juristischen Person vorgenommen werden. Die genannten Handlungen dürfen auch nicht durch ein verbundenes Unternehmen des AG durchgeführt werden.

14. Form

Für alle Vereinbarungen zwischen ethinking und dem AG gilt, soweit in dem jeweiligen Auftrag oder in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, das Textformerfordernis.

15. Data-Mining

ethinking behält sich eine Nutzung seiner Inhalte für kommerzielles Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- 16.1. Erfüllungsort ist Berlin.
- 16.2. Gerichtsstand für alle sich zwischen ethinking und AG ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.
- 16.3. Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und die Wirksamkeit des Auftrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Teil B. Besondere Bedingungen für die Lizenzierung des XP Layer

Diese besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A. für die Lizenzierung und Nutzung des XP Layer.

1. XP Layer

- 1.1. Die geschuldete Beschaffenheit des XP Layer ergibt sich abschließend aus dem Angebot und der dortigen Funktionsbeschreibung.
- 1.2. Für den Fall, dass der XP Layer mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der AG den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software wie im Angebot näher bestimmt.
- 1.3. Sonstige Leistungen, wie die – über den Erhalt des vertragsgemäßen Gebrauchs hinausgehende – Pflege, die Installation oder die Konfiguration des XP Layer sowie Beratungen oder Schulungen sind nicht Gegenstand der Lizenz, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden. Insofern gelten neben den Allgemeinen Bedingungen in Teil A. dieser AGB die Besonderen Bedingungen in Teil C. dieser AGB.

2. Rechteeinräumung

- 2.1. Der AG erhält gegen Zahlung der im Angebot festgelegten Vergütung das einfache, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung des XP Layer im in diesen AGB und dem Angebot nebst etwaiger Anlagen eingeräumten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen des installierten XP Layer. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot.
- 2.2. Der AG ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie des XP Layer oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, den XP Layer zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder den XP Layer öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für die Verwendung des XP Layer durch konzernverbundene Unternehmen desselben Markenkanals.
- 2.3. Nutzt der AG den XP Layer in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Die ethinking gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte bleiben unberührt.
- 2.4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht vom XP Layer entfernt oder verändert werden. der AG

verpflichtet sich, Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung oder unzulässige Offenlegungen weder selbst vorzunehmen, noch zu veranlassen, noch zu ermöglichen.

- 2.5. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt mit Abnahme und aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

3. Schutz und Audit

- 3.1. Der AG ist verpflichtet, den XP Layer durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Jede Partei trifft übliche und angemessene Vorkehrungen, um Benutzerkennungen und Passwörter der Nutzer vor einer Kenntnisnahme unbefugter Dritter zu schützen. Die Parteien informieren sich wechselseitig, wenn sie den Verdacht haben sollten, dass Benutzerkennung und/oder das Passwort nicht berechtigten Dritten bekannt geworden sein könnten. Sie sind in diesem Fall unverzüglich durch die Partei, die dies entdeckt hat, durch Änderung abzusichern. Die Auftraggeberin wird die Passwörter seiner Nutzer ändern, wenn er zukünftig den Zugriff auf diese Accounts unterbinden möchte.
- 3.2. Der AG wird es ethinking auf dessen Verlangen hin – mit angemessener Frist – ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz des XP Layer zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der AG den XP Layer qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der AG ethinking Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch ethinking oder eine von ethinking benannte und für den AG akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. ethinking darf die Prüfung in den Räumen des AG zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten (werktags, 9-17 Uhr) durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. ethinking wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des AG durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der AG die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt ethinking die Kosten. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.

4. Freistellungspflicht und Ende der Lizenz

- 4.1. Der AG darf den XP Layer nicht unter Verletzung der Rechte Dritter oder zu rechtswidrigen Zwecken verwenden. Er wird insbesondere jegliche Nutzung unterlassen, die dazu führen könnte, dass ethinking eine Verletzung geltender Gesetze oder von Rechten Dritter, vorgeworfen werden kann. Der AG wird ethinking von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter unter Einbeziehung angemessener Kosten der rechtlichen Prüfung und Vertretung auf erstes Anfordern freistellen.

- 4.2. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung der Lizenz entsprechend den im Angebot festgelegten Laufzeiten, hat der AG die Nutzung des XP Layer aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des XP Layer von seinen Rechnern zu entfernen sowie ethinking gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

Teil C. Besondere Bedingungen für die Beauftragung von Betriebs- und Wartungsleistungen

Diese besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A. für die Beauftragung von Betriebs- und Wartungsleistungen.

1. Leistungsinhalte

- 1.1. Betriebs- und Wartungsleistungen von ethinking umfassen in der Regel die Anpassung und Pflege der digitalen Produkte von ethinking auf den Systemen des AG. Die Leistungsdetails ergeben sich aus dem Angebot.
- 1.2. Soweit im Angebot nicht anderweitig vereinbart, schuldet ethinking bei der Beauftragung von Betriebs- und Wartungsleistungen eine Verfügbarkeit seiner digitalen Produkte von 99 % pro Monat.
- 1.3. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die Möglichkeit der vertragsgemäßen Nutzung des jeweiligen digitalen Produkts ab Übergabe. Störungen der Störungsklasse 2 oder 3, wie nachfolgend definiert, gelten nicht als Einschränkung der Verfügbarkeit.
- 1.4. Die digitalen Produkte von ethinking sind in der Regel, soweit im Angebot keine anderweitige Absprache getroffen wurde, auch verfügbar bei:
 - 1.4.1. Nichtverfügbarkeit zwecks Arbeiten die durch den AG beauftragt wurden;
 - 1.4.2. Nichtverfügbarkeit zwecks geplanter Wartungsarbeiten, sofern ethinking diese mindestens mit einer Frist von 48 Stunden per E-Mail ankündigt;
 - 1.4.3. Nichtverfügbarkeit zur Behebung von Fehlern, die einem sicheren Betrieb des jeweiligen digitalen Produkts nach den Vorgaben der DSGVO entgegenstehen oder sonst die IT-Sicherheit mehr als unwesentlich gefährden und die Nichtverfügbarkeit eine Dauer von 4 Stunden nicht übersteigt;
 - 1.4.4. durch den Kunden verschuldete Nichtverfügbarkeit, insbesondere durch Lasttests, Massenimporte oder Bereitstellung unzureichender Server bzw. Cloudinstanzen.
- 1.5. Nicht in den Leistungen von ethinking enthalten sind:
 - 1.5.1. Leistungen für digitale Produkte von ethinking, die nicht unter den von ethinking vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden;
 - 1.5.2. Leistungen für digitale Produkte von ethinking, die durch nicht von ethinking vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurden;

- 1.5.3. Leistungen für Computerprogramme oder Teile davon, die nicht zum Lizenzgegenstand gehören.

2. Störungsklassen und Reaktionszeiten

2.1. Folgende Störungsklassen gelten als vereinbart:

2.1.1. Störungsklasse 1: Kritisch

Störung hat verhindernde Auswirkungen auf den Betrieb – Ausfall Rechenzentrum, Netzwerk, Frontend Applikation, Ausspielkanäle, und vergleichbar
Maximale Reaktionszeit: 240 Minuten,
Angestrebte Behebungszeit: 24h.

2.1.2. Störungsklasse 2: Wesentlich

Störung hat mittlere bis stark einschränkende Auswirkungen auf den Betrieb – Teilausfall Rechenzentrum, langsames Netzwerk, langsame Frontend Auslieferung, und vergleichbar
Maximale Reaktionszeit: 360 Minuten,
Angestrebte Behebungszeit: 48h.

2.1.3. Störungsklasse 3: Unwesentlich

Störung hat geringe einschränkende Auswirkungen auf den Betrieb – Ausfall bei einem einzelnen Anwender, unwesentliche grafische Fehler oder Designabweichungen, und vergleichbar
Maximale Reaktionszeit: 2 Tage,
Angestrebte Behebungszeit: 1 Woche.

- 2.2. Die Reaktionszeit ist definiert als Zeitraum während der Geschäftszeit, der nach Übermittlung aller notwendigen Information, insbesondere Fehlerbeschreibung, Fehlerverhalten, betroffene Produktkomponente und bereits unternommene Schritte, an alert@ethinking.de vergeht, bzw. ab Eingang des E-Mail-Protokolls des Callcenters nach Anruf bei der Rufbereitschaft, soweit eine solche vom AG bei ethinking gesondert beauftragt wurde. Die angestrebte Behebungszeit beschreibt die Zeit, die für die Beseitigung der Störung während der Geschäftszeiten von ethinking angestrebt wird. Dabei stellt der AG sicher, dass für Systeme (z.B. EPaper, CMS, Paywall, etc.), die nicht von ethinking betreut oder verantwortet werden, Ansprechpartner im Moment der Störung zur Verfügung stehen und über abgesprochene Wege erreichbar sind.

- 2.3. Leistungen der Störungsbehebung können nach Wahl von ethinking auch durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und/oder auch durch Lieferung einer neuen Version erfolgen.

3. Service Credit Model

- 3.1. ethinking verspricht im Rahmen der Beauftragung von Betriebs- und Wartungsleistungen durch den AG eine monatliche Verfügbarkeit von 99 % für das jeweilig bezo-

gene digitale Produkt. Werden diese Verfügbarkeitsraten in einem bestimmten Kalendermonat nicht erreicht, muss der AG, ethinking spätestens 15 Tage nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats schriftlich einen Antrag auf Servicegutschrift stellen. ethinking gewährt Zugang zu einem Dashboard, aus dem die Verfügbarkeit durch den AG abgelesen werden kann.

- 3.2. Erreicht ethinking die Verfügbarkeitsrate nicht, kann der AG unter Ausschluss jeder anderen Art von Entschädigung folgende Gutschrift verlangen: Die vereinbarte Vergütung kann anteilig für die Zeit, in der die Leistung dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung stand, verringert werden. Soweit keine monatliche Abrechnung vereinbart ist, wird die vereinbarte Vergütung auf den betroffenen Monat herunter gerechnet.
- 3.3. ethinking stellt für die Darstellung der Verfügbarkeit ein Dashboard bereit, was die Verfügbarkeit des vereinbarten Messpunkts der letzten 30 Tage anzeigt und durch den AG eingesehen werden kann.
- 3.4. Die Summe der Entschädigung ist niemals höher als die gezahlte Summe der monatlichen Vergütung. Die Entschädigung kann nur verlangt werden, wenn die Störung durch einen Fehler, den ethinking zu verantworten hat, entsteht. Zum Beispiel Ausfall des Rechenzentrums/Cloud Anbieters, Ausfall von Komponenten, die nicht durch ethinking geliefert und betreut werden, sowie höhere Gewalt stellen keine Störung im Sinne dieser Regelung dar, die den AG zu einer Entschädigung berechtigt.

4. Datensicherung und Wiederherstellung von Daten

- 4.1. Sofern im Angebot vereinbart, erstellt ethinking periodische Sicherungskopien des jeweiligen digitalen Produkts. Die Datensicherung erfolgt nach den im Rahmen des Angebots getroffenen Absprachen gemäß den Anforderungen des AG.
- 4.2. Sofern seitens ethinking ein Datenverlust festgestellt wird, stellt ethinking die verlorenen Daten aus der Datensicherung auf den Zeitpunkt der letzten Datensicherung wieder her. ethinking informiert über den Verlust und den Zeitpunkt, auf den die Daten wieder hergestellt wurden per E-Mail an die zwischen den Parteien hierfür vereinbarten Ansprechpartner.

Teil D. Besondere Bedingungen für die Nutzung des Push Service und der Analytics & Data Engine (ADE)

Diese besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A. für die Nutzung des Push Service und der Analytics & Data Engine (ADE).

1. Leistungsinhalte

- 1.1. Push Service von ethinking umfasst in der Regel die zeitweise Überlassung des im Angebot näher definierten Leistungsgegenstands und damit verbunden, ebenfalls dort definierte weitere Leistungen durch ethinking an den AG zur Nutzung über eine Datenfernverbindung.
- 1.2. ADE von ethinking umfasst in der Regel verschiedene Leistungsgegenstände im Rahmen der quantitativen, sowie qualitativen Datenerhebung (Analysedaten). Der AG erhält von ethinking das weltweite, exklusive, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Analysedaten zu nutzen. Eine Selbstnutzung durch ethinking bleibt gestattet. Der AG akzeptiert, dass ethinking keine Mindestmenge an Analysedaten pro Abrechnungszeitraum oder über die Vertragslaufzeit zusagt.
- 1.3. Der Anwendungsbereich und der Funktionsumfang der Leistungsgegenstände, die als SaaS zur Verfügung gestellt werden, sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für deren Nutzung (z.B. die erforderliche Bandbreite der Datenfernverbindung) sind im Angebot näher definiert. ethinking richtet die vereinbarten Leistungsgegenstände auf einem seiner Server ein, der über das Internet für den AG erreichbar ist. Eine auf die konkreten Bedürfnisse des AG zugeschnittene Anpassung oder Erweiterung des jeweiligen Leistungsgegenstandes ist nicht geschuldet; sie kann aber gegen Entgelt vereinbart werden.
- 1.4. ethinking steht es offen, eine aktuellere Version der Leistungsgegenstände als die bei Vertragsbeginn zur Nutzung bereitgestellte zur Verfügung zu stellen, soweit die Änderung für den AG zumutbar ist. Ein Anspruch des AG auf eine neuere Version des ursprünglich zur Verfügung gestellten und vereinbarten Leistungsgegenstands besteht nicht.
- 1.5. ethinking wird den Leistungsgegenstand an dem vereinbarten Routerausgang des Rechenzentrums, in dem sich der Server befindet, bereitstellen ("Übergabepunkt"). Der Leistungsgegenstand verbleibt auf dem Server von ethinking. ethinking ist berechtigt, den Übergabepunkt neu zu definieren, sofern dies für einen reibungslosen Zugang zu dem von ihm geschuldeten Leistungsgegenstand erforderlich ist.
- 1.6. Soweit im Angebot nicht anderweitig vereinbart, schuldet ethinking bei der Bereitstellung des jeweiligen Leistungsgegenstands eine Verfügbarkeit von 99 % pro Monat.
- 1.7. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die Möglichkeit der vertragsgemäßen Nutzung des Leistungsgegenstandes ab Übergabe. Störungen der Störungsklasse 2 oder 3, wie nachfolgend definiert, gelten nicht als Einschränkung der Verfügbarkeit.
- 1.8. Die Leistungsgegenstände von ethinking sind in der Regel, soweit im Angebot keine anderweitige Absprache getroffen wurde, auch verfügbar bei:
 - 1.8.1. Nichtverfügbarkeit zwecks Arbeiten die durch den AG beauftragt wurden;
 - 1.8.2. Nichtverfügbarkeit zwecks geplanter Wartungsarbeiten, sofern ethinking diese mindestens mit einer Frist von 48 Stunden per E-Mail ankündigt;

- 1.8.3. bei Nichtverfügbarkeit zur Behebung von Fehlern, die einem sicheren Betrieb des jeweiligen Leistungsgegenstandes nach den Vorgaben der DSGVO entgegenstehen oder sonst die IT-Sicherheit mehr als unwesentlich gefährden und die Nichtverfügbarkeit eine Dauer von 4 Stunden nicht übersteigt.
- 1.8.4. durch den Kunden verschuldete Nichtverfügbarkeit, insbesondere durch Lasttests und andere Überlastungen.
- 1.9. Nicht in den Leistungsgegenständen von ethinking enthalten sind:
 - 1.9.1. Leistungen für Leistungsgegenstände von ethinking, die nicht unter den von ethinking vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden;
 - 1.9.2. Leistungen für Leistungsgegenstände von ethinking, die durch nicht von ethinking vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurden;
 - 1.9.3. Leistungen für Computerprogramme oder Teile davon, die nicht zum jeweils vereinbarten Lizenzgegenstand gehören.
- 2. **Störungsklassen und Reaktionszeiten**
 - 2.1. Folgende Störungsklassen gelten als vereinbart:
 - 2.1.1. Störungsklasse 1: Kritisch
Störung hat verhindernde Auswirkungen auf den Betrieb – Ausfall Rechenzentrum, Netzwerk, Frontend Applikation, Ausspielkanäle, und vergleichbar
Maximale Reaktionszeit: 240 Minuten,
Angestrebte Behebungszeit: 24 Stunden.
 - 2.1.2. Störungsklasse 2: Wesentlich
Störung hat mittlere bis stark einschränkende Auswirkungen auf den Betrieb – Teilausfall Rechenzentrum, langsames Netzwerk, langsame Frontend Auslieferung, und vergleichbar
Maximale Reaktionszeit: 360 Minuten,
Angestrebte Behebungszeit: 48 Stunden.
 - 2.1.3. Störungsklasse 3: Unwesentlich
Störung hat geringe einschränkende Auswirkungen auf den Betrieb – Ausfall bei einem einzelnen Anwender, unwesentliche grafische Fehler oder Designabweichungen, und vergleichbar
Maximale Reaktionszeit: 2 Tage,
Angestrebte Behebungszeit: 1 Woche.
 - 2.2. Die Reaktionszeit ist definiert als Zeitraum während der Geschäftszeit, der nach Übermittlung aller notwendigen Information, insbesondere Fehlerbeschreibung, Fehlerverhalten, betroffene Produktkomponente und bereits unternommene Schritte, an alert@ethinking.de vergeht, bzw. ab Eingang des E-Mail-Protokolls des Callcenters nach Anruf bei der Rufbereitschaft, soweit eine solche vom AG bei ethinking gesondert beauftragt wurde. Die angestrebte Behebungszeit beschreibt die Zeit, die für die

Beseitigung der Störung während der Geschäftszeiten von ethinking angestrebt wird. Dabei stellt der AG sicher, dass für Systeme (z.B. EPaper, CMS, Paywall, etc.), die nicht von ethinking betreut oder verantwortet werden, Ansprechpartner im Moment der Störung zur Verfügung stehen und über abgesprochene Wege erreichbar sind.

- 2.3. Leistungen der Störungsbehebung können nach Wahl von ethinking auch durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und/oder auch durch Lieferung einer neuen Version erfolgen.

3. Service Credit Model

- 3.1. ethinking verspricht nach betriebsfähiger Bereitstellung der Leistungsgegenstände an den AG eine monatliche Verfügbarkeit von 99%. Wird diese Verfügbarkeitsrate in einem bestimmten Kalendermonat nicht erreicht, muss der AG, ethinking spätestens 15 Tage nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats schriftlich darüber informieren. ethinking gewährt Zugang zu einem Dashboard unter <https://.de>, aus dem die Verfügbarkeit der jeweiligen Leistungsgegenstände für die letzten 30 Tage durch den AG abgelesen werden kann.
- 3.2. Erreicht ethinking die festgelegte monatliche Verfügbarkeitsrate nicht, kann der AG unter Ausschluss jeder anderen Art von Entschädigung folgende Gutschrift verlangen: Erreicht ethinking die Verfügbarkeitsrate nicht, kann der AG unter Ausschluss jeder anderen Art von Entschädigung folgende Gutschrift verlangen: Die vereinbarte Vergütung kann anteilig für die Zeit, in der die Leistung dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung stand, verringert werden. Soweit keine monatliche Abrechnung vereinbart ist, wird die vereinbarte Vergütung auf den betroffenen Monat herunter gerechnet.
- 3.3. Die Summe der Entschädigung ist niemals höher als die gezahlte Summe der monatlichen Vergütung. Die Entschädigung kann nur verlangt werden, wenn die Störung durch einen Fehler, den ethinking zu verantworten hat, entsteht. Zum Beispiel Ausfall des Rechenzentrums/Cloud Anbieters. Ausfall von Komponenten, die nicht durch ethinking geliefert und betreut werden, sowie höhere Gewalt stellen keine Störung im Sinne dieser Regelung dar, die den AG zu einer Entschädigung berechtigt.

4. Rechteeinräumung

- 4.1. ethinking räumt dem AG ein einfaches, nicht ausschließliches, unübertragbares, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht ein, die vereinbarten Leistungsgegenstände bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 4.2. Der Quellcode der Leistungsgegenstände wird dem AG nicht zugänglich gemacht und der AG verpflichtet sich, Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung oder unzulässige Offenlegungen weder selbst vorzunehmen noch zu veranlassen noch zu ermöglichen.

- 4.3. Soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist, wird der AG ethinking das Recht einräumen, die von ethinking für den AG gespeicherten Daten zu vervielfältigen und diese Daten in einem Ausfallrechenzentrum zu speichern. Sollte es zur Beseitigung von Störungen notwendig sein, so ist es ethinking gestattet, Änderungen an der Struktur der Daten und dem Datenformat vorzunehmen.
- 4.4. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt mit Abnahme und aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

5. Speicherplatz

- 5.1. Im Rahmen der Nutzung des vereinbarten Leistungsgenstandes wird dem Kunden Speicherplatz in produktspezifisch angemessenem Umfang auf einem Datenserver bereitstellen. Diesen Speicherplatz kann der AG nutzen, um bestimmte Daten ablegen, einsehen und bearbeiten zu können, die für die Nutzung des Leistungsgenstandes notwendig sind.
- 5.2. Der AG verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Inhalte zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verstößt. Der AG verpflichtet sich des Weiteren, seine Daten und Informationen vor deren Ablage auf dem Datenserver auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu überprüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einzusetzen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Ergänzend zu den Regelungen im Allgemeinen Teil gilt: Für Mängel des gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Leistungsgegenstandes sowie des Speicherplatzes haftet ethinking nach den Gewährleistungsregeln des Mietrechts (§§ 536 ff. BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach den Maßgaben der allgemeinen Regelungen dieser AGB besteht.
- 6.2. Der AG ist bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Mangelbeseitigung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Mangelbeseitigung durch ethinking oder sonstiger Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung für den AG insbesondere berechtigt, das geschuldete Entgelt entsprechend dem Ausmaß der Beeinträchtigung herabzusetzen (Minderung). Der AG ist nicht dazu berechtigt, einen Minderungsanspruch dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von dem laufend zu zahlenden Entgelt eigenständig abzieht; der bereicherungsrechtliche Anspruch des AGs, den zu viel gezahlten Teil des Entgelts zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

7. Aktualität, inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Analysedaten

- 7.1. Für die Aktualität und die inhaltliche Richtigkeit der Kenndaten ist ethinking nicht verantwortlich, da diese von Drittsystemen abhängen, auf die ethinking keinen Einfluss hat.
- 7.2. Wird der AG auf einen Fehler in den Kenndaten aufmerksam, teilt er dies ethinking zeitnah mit. ethinking hat dann die Möglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären und die Analysedaten zu korrigieren. Andernfalls ist ethinking berechtigt, die nicht verifizierte Angabe aus den Analysedaten außen vor zu lassen.

8. Datensicherung und Wiederherstellung von Daten

- 8.1. Sofern im Angebot vereinbart, erstellt ethinking periodische Sicherungskopien des jeweiligen Leistungsgegenstandes. Die Datensicherung erfolgt rollierend in der Weise, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten mit der für den nachfolgenden gleichen Wochentag erfolgenden Datensicherung überschrieben werden. Nach dem gleichen Prinzip erfolgt eine wöchentliche Datensicherung, bei der die Daten ebenfalls rollierend nach Ablauf von vier Wochen überschrieben werden.
- 8.2. Sofern seitens ethinking ein Datenverlust festgestellt wird, stellt ethinking die verlorenen Daten aus der Datensicherung auf den Zeitpunkt der letzten Datensicherung wieder her. ethinking informiert über den Verlust und den Zeitpunkt, auf den die Daten wieder hergestellt wurden per E-Mail an die zwischen den Parteien hierfür vereinbarten Ansprechpartner.